

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Jugendordnung -

§ 1 Mitgliedschaft zur Vereinsjugend

- 1 - Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Jugendleitung.
- 2 - Der Ruder Club am Lech Kaufering erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

- 1 - Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
- 2 - Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Jugendkasse

- 1 - Die Vereinsjugend führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 2 - Die Kassenprüfung der Jugendkasse erfolgt durch die beiden Kassenprüfer des Vereins mindestens einmal im Jahr nach Beendigung des Geschäftsjahres.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 5 Jugendversammlung

- 1 - Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.
- 2 - Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus:
 - allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - der Jugendleitung.
- 3 - Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht.
- 4 - Der 1. Jugendwart muß bei der Wahl mindestens 18 Jahre, die beiden Vereinsjugendsprecher müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.
- 5 - Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Wahl der Jugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

RUDER CLUB am LECH KAUFERING e.V.

- Jugendordnung -

- 6 - Die ordentliche Jugendversammlung findet spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 7 - Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 entsprechende Anwendung.
- 8 - Über die Jugendversammlung und die Treffen der Jugendleitung ist Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vereinsvorsitzenden zuzuleiten.

§ 6 Jugendleitung

- 1 - Die Jugendleitung besteht aus:
 - dem 1. Jugendwart
 - dem 2. Jugendwart
 - bis zu fünf Beisitzern
- 2 - Der 1. Jugendwart und 2. Jugendwart sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
- 3 - Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- 4 - Kommt keine Jugendleitung zustande, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine Jugendleitung berufen.
- 5 - Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6 - Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitglieds der Jugendleitung ist vom 1. Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7 - Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

- 1 - Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 - Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2011 zum 17.03.2011 in Kraft.